

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MERCEDES-BENZ FINANCIAL SERVICES AUSTRIA GMBH
FÜR FLEET-MANAGEMENT-VERTRÄGE
(STAND JULI 2018)**

I. Vertragsgegenstand

1. Im Rahmen dieses einheitlichen Vertragsverhältnisses
 - a) überlässt die Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH als Leasinggeber (LG) dem Leasingnehmer (LN) das in diesem Vertrag beschriebene und im Eigentum des LG verbleibende Leasingobjekt (LO) gegen Leistung der vereinbarten Entgelte und sonstigen Zahlungen,
 - b) erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wartung und dem Betrieb dieses LO jeweils im Umfang der gewählten Leistungsmodule (Service und allenfalls auch Reifen) und der diesem Vertrag angeschlossenen besonderen Vertragsbedingungen, nachfolgend gemeinsam auch kurz als „Serviceleistungen“ bezeichnet, und
 - c) überlässt dem LN, so dies vereinbart wird, eine Tankkarte mit Kreditfunktion, mit welcher der LN berechtigt ist, bei bestimmten Tankstellen unter anderem Treibstoff zu beziehen.
2. **Mehrere LN (auch als Mit Antragsteller bezeichnet) haften dem LG für sämtliche Forderungen auf der Grundlage dieses Vertrages unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung des LO, Inanspruchnahme der Serviceleistungen oder Nutzung der Tankkarte durch sie zur ungeteilten Hand.**
3. Technische Änderungen des LO, sowie Änderungen des Ausstattungsumfanges bleiben bis zur Übergabe vorbehalten und bewirken keine wie immer gearteten Ansprüche des LN, sofern das LO nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.

II. Vertragsschluss, -laufzeit und -verlängerung

1. Der LN ist an dieses Vertragsangebot bis zu einem allfälligen Rücktritt im Sinn des Punktes III.1., zumindest aber bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem voraussichtlichen Liefertermin gebunden.
2. Wenn der LG das Vertragsangebot des LN inhaltlich abändert oder ergänzt und in dieser Form annimmt, werden (auch) diese Änderungen zum Vertragsinhalt, es sei denn, der LN widerspricht dagegen schriftlich binnen sechs Wochen, nachdem er schriftlich auf die vorgenommene Änderung und auf die Bedeutung seines allfälligen Schweigens im Sinn dieses Punktes ausdrücklich hingewiesen wurde. In gleicher Weise hat der LG auch das Recht, während der Vertragslaufzeit die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen.
3. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Übergabe des LO an den LN, spätestens jedoch mit dem Tag der behördlichen Zulassung. Sollte die Zulassung nicht an einem Monatsersten erfolgen, beginnt die vereinbarte Kalkulationsbasisdauer an jenem der Zulassung folgenden Monatsersten, der dazwischenliegende Zeitraum stellt die Vormietzeit dar; sollte die Zulassung nicht bis zum Ablauf des auf die Übergabe folgenden Kalendermonats erfolgt sein, beginnt sie rückwirkend mit dem auf die Übergabe folgenden Monatsersten.
4. Sofern die Kalkulationsbasisdauer 36 Monate oder weniger beträgt, bestimmt sie gemeinsam mit einer allfälligen Vormietzeit im Sinn des Punktes II.3. auch die Vertragslaufzeit, ansonsten gilt der Vertrag als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, endet jedoch in jedem Fall mit dem Tod des (letzten) LN. Sofern der Vertrag nicht ohnehin auf bestimmte Dauer und damit unkündbar abgeschlossen wird, verzichtet der LN für die Kalkulationsbasisdauer, im Folgenden einheitlich ebenso als „Vertragslaufzeit“ bezeichnet, auf das Recht zur Kündigung des Vertrages. Unbeschadet dessen **enden** die Ansprüche des LN auf die in diesem Vertrag vereinbarten **Serviceleistungen im Sinn der Punkte IV. jedenfalls (vorzeitig) mit dem Erreichen der vereinbarten Gesamtleistung**, ohne

dass es dadurch für die restliche Vertragslaufzeit zu einer Anpassung, insbesondere zu keiner Reduktion der monatlichen Raten sowie der sonstigen Entgelte kommt.

5. Stellt der LN das LO am Ende der vereinbarten oder auch verlängerten Vertragslaufzeit trotz der dahingehenden Aufforderung des LG, die bei auf unbefristete Zeit geschlossenen Verträgen stets als Kündigung gilt, nicht binnen sieben Tagen zurück, stellt dies ein verbindliches Angebot des LN auf eine Verlängerung des bestehenden Vertragsverhältnisses – nach Wahl des LG – auf ein, zwei oder drei weitere(s) Monat(e) dar. Die Vertragsverlängerung umfasst zwar – soweit bislang vereinbart – den Vertragsteil „Treibstoff“ (Punkt V.), niemals jedoch den Vertragsteil „Serviceleistungen“ (Punkt IV.), der selbst für den Fall, dass die Gesamtleistung noch nicht erreicht wurde, infolge Zeitablaufs endet. Die Vertragsverlängerung kommt durch eine schriftliche Bestätigung des LG an den LN samt der Angabe des konkreten Verlängerungszeitraumes zustande, wobei dem LN das Recht zukommt, dem binnen 14 Tagen zu widersprechen, womit die Vertragsverlängerung rückwirkend hinfällig ist. Im Fall und für die Dauer der wirksamen Vertragsverlängerung, die unmittelbar an die bisherige Vertragslaufzeit anschließt, besteht kein Anspruch des LG auf Benutzungsentgelt gemäß Punkt XIV.2.. Die Höhe der monatlichen Rate für den Verlängerungszeitraum berechnet sich mit zwei Prozent des Bruttoanschaffungspreises, zumindest jedoch in Höhe von einhalb Prozent des jeweiligen Bruttolistenpreises des LO jeweils inkl. 20 Prozent USt.. Die monatliche Akontozahlung für den Vertragsteil „Treibstoff“ entspricht der zuletzt geschuldeten Zahlung.

III. Lieferung und Übergabe

1. Der LN vereinbart mit dem Lieferanten lediglich einen voraussichtlichen Liefertermin. Soweit sich dieser um mehr als drei Wochen verzögert hat, steht dem LN das Recht zu, unter schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest drei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Gründe für den Verzug in der Herstellung spezieller, vom LN gewünschter Auf- oder Umbauten am LO liegen, steht diesem, so er Unternehmer ist, kein Rücktrittsrecht zu.
2. Sämtliche Bestimmungen des Kaufvertrages, alle Spezifikationen betreffend das LO wie auch die Modalitäten der Lieferung sind vom LN mit dem Lieferanten zu verhandeln. Mit Übersendung der Finanzierungszusage des LG an den Lieferanten und der Erfüllung der darin genannten Voraussetzungen schließt der LG den zwischen dem LN und dem Lieferanten verhandelten Kaufvertrag, soweit ihm dieser inhaltlich bekannt ist, als Käufer ab. Der LN hat das LO auf seinen vertragsgemäßen Zustand und seine Mängelfreiheit zu überprüfen, für den LG, der dadurch Eigentum daran erwirbt, vom Lieferanten zu übernehmen und dies dem LG zu bestätigen. Entspricht das LO – mit Ausnahme geringfügiger Mängel – nicht dem vertragsgemäßen Zustand hat der LN die Übernahme zu verweigern und den LG hiervon umgehend zu verständigen, andernfalls der LN für alle daraus resultierenden Folgen einzustehen hat.
3. Die Übergabe des LO an den LN setzt voraus, dass dieser die allenfalls vereinbarte Depot- und/oder Vorauszahlung gemäß Punkt VIII. bereits geleistet hat. Die Übergabe des LO an den LN stellt insoweit jedoch weder eine Zahlungsbestätigung dar noch einen Verzicht auf die Einforderung dieser Zahlung.
4. Befindet sich der LN trotz Bereitstellung des vertragsgemäßen LO mit dessen Übernahme in Verzug, ist der LG berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens an pauschalisiertem Schadenersatz (Konventionalstrafe) zehn Prozent des Bruttoanschaffungswertes zu begehren. Ist der LN Konsument und trifft ihn am Verzug keinerlei Verschulden, entfällt diese Konventionalstrafe; in diesem Fall hat er dem LG die Kosten der Bonitätsprüfung in Höhe von EUR 240,00 inkl. 20 Prozent USt. zu ersetzen.

IV. Serviceleistungen

1. Die faktische Erbringung der vertragsgegenständlichen Serviceleistungen gegenüber dem LN erfolgt jeweils durch Dritte (Werkstätten), welche entweder als Erfüllungsgehilfen über Auftrag des LG tätig werden (Servicepartner) oder über Auftrag des LN, wobei der LN in diesem Fall Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen im Umfang und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages hat. Der Anspruch auf Leistungen bzw. auf Ersatz von Aufwendungen erlischt mit dem Erreichen der vereinbarten Gesamtleistung (Punkt II.4.), spätestens jedoch mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit im Sinn des Punktes II.4..
2. Für LO der Marke Mercedes-Benz ist jeder autorisierte Mercedes-Benz Partner in Österreich Servicepartner im Sinn dieses Vertrages; Servicepartner für LO der Marken smart und Mitsubishi Fuso Canter sind jene auch für die jeweilige Marke autorisierten inländischen Mercedes-Benz Partner. Die für die jeweilige Marke des LO in Betracht kommenden Servicepartner können vom LN telefonisch erfragt bzw. online abgerufen werden:
 - Mercedes-Benz: Hotline 00800-1-777-7777 bzw. 0043-150-222-1-777 oder unter www.mercedes-benz.at,
 - smart: Hotline 00800-2-777-7777 oder unter www.smart.at,
 - Mitsubishi Fuso Canter: Hotline 00800-404-1-4243 oder unter www.mitsubishifuso.at.Für LO anderer Marken gelten die vom jeweiligen Generalimporteur autorisierten Markenwerkstätten als Servicepartner im Sinn dieses Vertrages.
3. Zur Inanspruchnahme von Leistungen bei Servicepartnern erhält der LN nach Maßgabe der von ihm gewählten Vertragsmodule eine Servicekarte, welche ihn gegen deren Vorlage jeweils berechtigen, die vertragsgegenständlichen Leistungen direkt beim Servicepartner in Anspruch zu nehmen. Wenn und soweit die abgerufene Leistungen von diesem Vertrag gedeckt sind, erfolgt deren Verrechnung direkt zwischen dem Servicepartner und dem LG. Für Art und Umfang der Leistungen gelten subsidiär zu diesem Vertrag und den Besonderen Vertragsbedingungen jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Servicepartners über Werkstattleistungen.
4. Für den Fall, dass dem LN für dringend erforderliche und unaufschiebbare Serviceleistungen, welche die Betriebssicherheit bzw. Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges betreffen, die Inanspruchnahme eines Servicepartners im Inland nicht möglich bzw. zumutbar ist und insbesondere auch über die Notrufnummer (siehe Punkt IV.2.) keine entsprechende Unterstützung gewährt werden kann, gilt Folgendes: Erst nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den LG, welche in dessen Auftrag durch die Mercedes-Benz Österreich GmbH abgewickelt wird, hat der LN jene von diesem Vertrag umfassten Leistungen selbst bei einer Werkstätte der Markenorganisation – nur für den Fall, dass dies nicht möglich oder zumutbar ist, bei einem dazu gewerblich befugten Dritten – in Auftrag zu geben und hinsichtlich des vereinbarten Werklohns in Vorlage zu treten. Wenn der Austausch bzw. Einbau von Fahrzeugteilen erforderlich ist, dürfen auch in diesem Fall ausschließlich Originalersatzteile der jeweiligen Marke des Fahrzeuges verwendet werden. Gegen Vorlage einer entsprechend detaillierten und dem Vertragsfahrzeug eindeutig zuordenbaren Reparaturrechnung bei dem vom LN üblicherweise gewählten Servicepartner („Stammwerkstätte“) hat der LN Anspruch auf Ersatz der Kosten für die von diesem Vertrag umfassten Leistungen des Dritten jedoch begrenzt mit der Höhe jenes Aufwandes, der für dieselbe Leistung bei einem Servicepartner angefallen wäre. Ein Rückersatz ist gänzlich ausgeschlossen für Leistungen eines Dritten, dessen Sitz außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens oder des Fürstentums Liechtenstein liegt.
5. Der LN hat nur Anspruch auf Ersatz jener Serviceleistungen, welche sich aus diesen allgemeinen bzw. den besonderen Vertragsbedingungen ergeben. Die Übernahme oder der Ersatz sonstiger Aufwen-

dungen bzw. Schäden (z.B. Verdienstausfall, Kosten eines Leihfahrzeuges, Reisespesen, Schäden am Transportgut etc.) sind ausgeschlossen.

6. Sollte der LG vorläufig Leistungen gewährt bzw. Ersatz geleistet haben, welche über den vertraglichen Umfang hinausgehen, stellt dies kein Anerkenntnis einer Leistungsverpflichtung dar und verhindert auch nicht die nachträgliche Vorschreibung dieser Kosten und (Mehr)aufwendungen zulasten des LN. Werden über Wunsch des LN Arbeiten außerhalb der geregelten Öffnungszeiten durchgeführt, hat dieser – außer im Fall dringender Arbeiten im Sinn des Punktes IV.4. – die dafür anfallenden Mehrkosten zu übernehmen.
7. Sollten zwischen den Vertragsparteien über Art und Umfang der Leistungspflicht des LG Uneinigkeit bestehen, wird der LG ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen einholen. Die Kosten des Gutachtens sind von den Vertragsteilen in jenem Verhältnis zu tragen, in welchem ihre zunächst eingenommene Position dem Gutachtensergebnis entspricht oder nicht.
8. Wenn und soweit die Vertragsparteien keine besonderen, davon abweichenden Regelungen und Vereinbarungen über den jeweiligen Leistungsumfang in schriftlicher Form treffen, sind ein oder beide der nachstehend angeführten Module Gegenstand des Vertrages:

A. Service

1. Der Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen dieses Moduls hängt vom vereinbarten Leistungspaket ab und ergibt sich aus den diesem Vertrag angeschlossenen besonderen Vertragsbedingungen. Im Sinn dieses Vertrages sind unter
 - „Wartung“ sämtliche Leistungen zu verstehen, die gemäß der Betriebsanleitung, dem Serviceheft, der Fahrzeugelektronik oder aufgrund von sonstigen Herstellerangaben zeit- oder kilometerabhängig durchzuführen sind;
 - „Instandsetzung“ ist die anlassbezogene, zeit- und kilometerunabhängige Reparatur von beschädigten oder defekten Teilen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Vertragsfahrzeuges mit Ausnahme der Behebung von Schäden durch Verschleiß, durch von außen einwirkende Ereignisse (z.B. Unfall, höhere Gewalt, Beschädigung durch Dritte etc.) oder durch unsachgemäßen Gebrauch.
2. Der LN hat Anspruch auf die Verwendung von Originalersatz- bzw. Tauschteilen der Marke des Vertragsfahrzeuges, nicht jedoch auf den Einbau von fabrikneuen Ersatz- bzw. Tauschteilen oder auf die jeweils ausgetauschten Teile. Letztere verbleiben beim LG bzw. beim Servicepartner oder sind in den Fällen des Punktes IV.4. vom LN über Aufforderung an den LG zu herauszugeben.
3. Für den Fall, dass Vertragsleistungen im Rahmen dieses Moduls in einem Umfang erforderlich werden, die den Zeitwert des Vertragsfahrzeuges übersteigen, ist der LG zur Leistungserbringung nicht verpflichtet, sondern kann dem LN entweder einen Ersatz für das bisherige LO für die restliche Vertragslaufzeit zur Verfügung stellen oder aber das gesamte Vertragsverhältnis vorzeitig auflösen.

B. Reifen

1. Für den Fall der Vereinbarung (auch) dieser Vertragsvariante erhält der LN eine Reifenkarte, gegen deren Vorlage bei einem Servicepartner er Anspruch auf die Durchführung der nachstehend angeführten Leistungen hat:
 - a) Erneuerung, Instandhaltung bzw. Reparatur der ursprünglichen Bereifung des LO infolge gewöhnlicher Abnutzung gemäß den gesetzlichen Regelungen (Mindestprofiltiefe) bzw. nach den Vorgaben der Fahrzeugzulassung oder der Bedienungsanleitung, wobei die Produktauswahl dem LG obliegt und der Austausch mit gebrauchten Reifen bei sämtlichen Reserverädern und runderneuten Reifen bei Nutzfahrzeugen für die Antriebsachse(n) zulässig ist,

- b) Montage und Demontage sowohl der Reifen auf den Felgen als auch des Rades auf dem Fahrzeug einschließlich des Aufpumpens mit Luft, der Einstellung des Reifenfülldrucks sowie des allenfalls erforderlichen Auswuchtens jeweils anlässlich der Montage und
 - c) Montage und Demontage von Sommer- und Winterreifen auf derselben Felge sowie – soweit ausdrücklich vereinbart – der Lagerung der jeweils nicht benutzten jahreszeitlichen Reifen.
2. Ausgenommen sind
- a) die Reparatur und Instandsetzung von Schäden, die durch plötzliche Außeneinwirkungen wie Einfahrverletzungen, Unfall, höhere Gewalt etc. entstehen,
 - b) die Wartung, der Ersatz oder die Reparatur von Felgen und die damit verbundenen Arbeiten etwa im Sinn des Punktes IV.8.B.1. lit. b,
 - c) jener Aufwand, der erforderlich ist, um die Bereifung des Fahrzeuges am Vertragsbeginn in einen ordnungsgemäßen gesetzlichen bzw. der Zulassung entsprechenden Zustand zu bringen,
 - d) (anteilige Mehr)kosten für die Reparatur bzw. den Ersatz von Reifen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns nicht mehr neuwertig waren oder durch die unsachgemäße bzw. den einschlägigen Vorgaben der Zulassung und der Bedienungsanleitung zuwiderlaufenden Nutzung entstanden sind oder entstehen, weil die vereinbarte Verwendungsart oder Spezifikation des Fahrzeuges geändert wird,
 - e) das Prüfen und Nachziehen der Radbefestigung nach einer bestimmten Kilometerleistung bzw. Zeit nach erfolgter Montage,
 - f) Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der geregelten Öffnungszeiten und für übermäßige Abnutzung, wovon auszugehen ist, wenn die Laufleistung bzw. die Abnutzung der Reifen den reifen- bzw. fahrzeuggestypischen Durchschnittswert um mehr als 10 Prozent übersteigt,
 - g) Kosten, welche für eine vom LN allenfalls gewünschte Bereifung entstehen, insbesondere wenn diese über die gesetzlichen bzw. der Zulassung entsprechenden Anforderungen hinausgeht,
 - h) mangels einer anderslautenden Vereinbarung sonstige, nicht in Punkt IV.8.B.1. lit. c genannten Leistungen für jahreszeitliche Zusatzreifen (Winterreifen), insbesondere deren Anschaffung, Reparatur, Wartung und Pflege sowie
 - i) Ansprüche auf ersetzte Teile, insbesondere Reifen.
3. Schadenzusatzpaket: Durch die Vereinbarung dieses Zusatzpakets entfällt der Leistungsausschluss gemäß Punkt IV.8.B.2. lit. a auch für Winterräder jeweils jedoch mit Ausnahme der Beschädigung des Reifens durch Unfall, Dritte oder unsachgemäßen Gebrauch. Für den Fall einer Reifenpanne (Druckverlust eines Reifens, wodurch die sichere Weiterfahrt ausgeschlossen ist) innerhalb Europas im Sinn von Punkt IV.4., welche durch einen von diesem Vertrag erfassten Reifendefekt ausgelöst wurde, hat der LN nach Abstimmung mit der Reifenpannen-Hotline (0043-2236-4040-222) Anspruch auf Lieferung und Montage eines Ersatzreifens.
4. Kompletttrad: Mit der Auswahl dieser Option stellt der LG dem LN für die Vertragslaufzeit bzw. bis zum Erreichen der vereinbarten Gesamtleistung auch jahreszeitbedingte Komplettäder (Reifen auf Stahlfelge; Winter- bzw. Sommerreifen, je nach ursprünglicher Bereifung des LO bei Auslieferung) zur Verfügung, welche mit der (Teil)Beendigung des Vertrages im Sinn des Punktes IV.1. wiederum an den LG zurückzustellen sind.
- V. Treibstoff**
- 1. Die Vereinbarung dieses Moduls berechtigt den LN bei Tankstellen jenes Mineralölkonzerns innerhalb Österreichs Treibstoff, Motoröl und Kühlerfrostschutz zu beziehen, welcher in diesem Vertrag vereinbart ist.
 - 2. Die Inanspruchnahme dieser Leistung erfolgt jeweils unter Vorlage einer dem LN vom LG für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellte Berechtigungskarte („Tankkarte“) für den jeweils vereinbarten Mineralölkonzern, die der LN sorgfältig aufzubewahren hat und nicht an Dritte weitergeben oder Vertragsleistungen darüber beziehen darf, die nicht für das LO bestimmt sind, widrigenfalls der LG zum sofortigen Einzug bzw. zur Sperre der Berechtigungskarte ermächtigt ist.
 - 3. Die für diese Vertragskomponente vereinbarte monatliche Zahlung stellt eine Akontierung auf die tatsächlich abgerufenen Lieferungen und Leistungen dar. Der LG ist berechtigt, am Ende eines jeden Kalendermonats, Kalender- oder Vertragsjahres, am Ende der Vertragslaufzeit oder – sollten die in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen die geleisteten Akontierungen um mehr als 10 Prozent übersteigen – auch jederzeit eine Zwischenabrechnung vorzunehmen, im Rahmen derer Nachforderungen bzw. Guthaben jeweils binnen 10 Tagen auszugleichen sind. Eine Überschreitung um mehr als 50 Prozent berechtigt den LG zur Sperre der Berechtigungskarte bis zum Ausgleich der Zwischenabrechnung durch den LN.
 - 4. Für den Fall, dass drei Monatsrechnungen innerhalb eines halben Jahres die vereinbarte Akontierung um mehr als 25 Prozent übersteigt, ist der LG berechtigt, die Höhe des monatlichen Akontobetrag auf den Durchschnittswert der letzten sechs Monate anzuheben.
- VI. Nutzungsrecht, Pflichten des Leasingnehmers**
- 1. Das Nutzungsrecht des LN am LO beschränkt sich auf den vereinbarten und sonst für die (Bau)Art des LO üblichen Verwendungszweck und -umfang. Der LG haftet nicht für Nachteile, die dem LN aus bestehenden oder künftig angeordneten Fahr- bzw. Nutzungsbeschränkungen entstehen. Eine Änderung der Einsatzart bzw. der Gebrauchsbedingungen, insbesondere der Einsatz zu Fahrschulzwecken, als Taxi, zu sportlichen Zwecken oder die gewerbliche Weitergabe an Dritte sowie die Verwendung alternativer Kraftstoffe (z.B. Biodiesel), bedarf jeweils der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des LG.
 - 2. Die Überlassung des LO an einen Dritten, über dessen (Lenker)Berechtigung und Fahrtauglichkeit sich der LN zuvor zu vergewissern hat, ist nur vorübergehend und unentgeltlich gestattet.
 - 3. Die Verbringung des LO ins europäische Ausland für die Dauer von mehr als zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ist dem LG vorab unter Nennung des ausländischen Standortes schriftlich zu melden. Die Verbringung desselben in Staaten, die nicht in den örtlichen Geltungsbereich des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes gemäß dessen § 3 Abs. 1 (Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros) fallen, ist unzulässig.
 - 4. Das LO darf nur im Inland und nur auf den/die LN behördlich zugelassen werden. Die Zulassung wie auch die Einholung weiterer, allenfalls erforderlicher Anzeigen oder Bewilligungen erfolgt ausschließlich im Namen und auf Kosten des/der LN. Für den Fall, dass dem LN der Typenschein, der Teil II des Zulassungsscheins, das COC-Papier, der Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank oder die Einzelgenehmigung des jeweiligen LO übergeben wird, hat dieser für eine ehest mögliche behördliche Anmeldung, Eintragung bzw. Bewilligung zu sorgen und diese Unterlagen hernach umgehend, längstens jedoch binnen 10 Tagen dem LG eingeschrieben zurückzusenden. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages hat der LG das Recht, die Abmeldung des LO auch im Namen und auf Rechnung des LN vorzunehmen.
 - 5. Der LG ist als Eigentümer berechtigt, das LO in Abstimmung mit dem LN, bei Gefahr in Verzug jedoch jederzeit, zu besichtigen und auch durch Dritte auf seinen Zustand zu überprüfen. Jeweils schriftlich und unaufgefordert hat der LN dem LG die Laufleistung am Ende eines jeden Kalenderjahres, am Ende der Vertragslaufzeit sowie das Erreichen der vereinbarten Gesamtleistung und – über

- Aufforderung – die jeweils aktuelle Laufleistung auch mehrmals während der Vertragsdauer mitzuteilen.
6. Nachträgliche Einbauten sind zulässig, sofern sie entweder reparaturbedingt erforderlich sind oder eine verkehrsübliche Verbesserung des LO darstellen (z.B. Radio, Navigationssystem, Standheizung etc.). Soweit dazu eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ist vorab die Zustimmung des LG einzuholen. Der Einbau hat in jedem Fall ausschließlich durch eine Werkstatt der Kundendienstorganisation der Marke des LO zu erfolgen. Das Eigentum an solchen Komponenten geht grundsätzlich bereits mit deren Einbau entschädigungslos auf den LG über. Anderes gilt nur für den Fall, dass solche Einbauten – nur diesfalls berechtigterweise – wiederum ausgebaut werden können und bis zur Rückstellung auch fachgerecht entfernt werden, ohne dass die optische Erscheinung, die Substanz oder die Funktionsfähigkeit des LO beeinträchtigt werden. Alle sonstigen Einbauten und Veränderungen am LO (z.B. Veränderung der Karosserie, Beschriftungen, Lackierungen etc.) sind nur dann zulässig, wenn der LG dazu vorab seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat. Veränderungen dieser Art sind spätestens bei der Rückstellung auf Kosten des LN zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Selbst für den Fall der Zulässigkeit solcher Maßnahmen, erstrecken sich die vertraglichen Leistungen nicht auf solche Bauteile, es sei denn diese stellen bereits den Werkslieferumfang dar. Leistungssteigernde Maßnahmen sind jedenfalls untersagt.
 7. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Erhaltung des LO ergebenden gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Überprüfungen nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes, zu erfüllen und den LG insoweit schad- und klaglos zu halten. Der LN stellt sicher, dass das LO nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand benützt wird.
 8. Der LN ist für die gemäß der Betriebsanleitung üblicherweise vom Fahrzeughalter selbst zu übernehmende laufende Überprüfung (z.B. Ölstand, Reifendruck, Kühlmittel, Frostschutz etc.), Pflege und Wartung des LO ebenso verantwortlich, wie auch dafür, recht- aber auch nicht frühzeitig die erforderlichen Leistungen gemäß Punkt IV. abzurufen. Der LN verpflichtet sich auch insoweit zur sparsamen und nur sachlich gerechtfertigten Inanspruchnahme von Leistungen aus diesem Vertrag. Der LN hat alle erforderlichen Arbeiten der üblichen Pflege und Wartung im Sinn von Punkt IV.8.A.1., die insbesondere der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit dienen, zu übernehmen und nach Herstellerangaben durchzuführen, selbst wenn sie von diesem Vertrag nicht umfasst sind.
 9. Notwendige Reparaturen sind umgehend fachgerecht und ausschließlich unter Verwendung von Originalersatzteilen der Marke des Vertragsfahrzeuges durchzuführen und der LG über Aufforderung sämtliche Reparaturunterlagen bzw. -rechnungen zur Verfügung zu stellen. Radmuttern und Bolzen sind nach Reparaturen und Reifenwechsel regelmäßig auf festen Sitz zu prüfen und nachzuziehen. Wenn und soweit solche Überprüfungen bzw. Arbeiten nicht üblicherweise durch den Fahrzeughalter selbst durchgeführt werden (können), dürfen auch solche Arbeiten ausschließlich durch dazu gewerblich befugte Personen vorgenommen werden.
 10. Für den Fall der (vom gegenständlichen Vertrag auch nicht umfassen) Behebung eines Schadens am Vertragsfahrzeug mit einem Reparaturaufwand von voraussichtlich mehr als € 500,00 inkl. USt. hat der LN den LG umgehend zu verständigen, es sei denn die Schadensbehebung erfolgt ohnehin bei einem Servicepartner (Punkt IV.2.). Auch von diesem Vertrag nicht erfasste Reparaturleistungen sollte der LN tunlichst bei einem Servicepartner durchführen lassen, andernfalls für nicht sachgerecht durchgeführte Reparaturen durch Dritte in weiterer Folge Mehrleistungen entstehen können, die der LN dem LG zu ersetzen hat. Geringfügige Wartungs- nicht jedoch Servicearbeiten können auch während der Garantiezeit des LO durch Drittwerkstätten ausgeführt werden, Arbeiten am Motor, Getriebe oder der Fahrzeugelektronik aber auch nicht danach – diese dürfen ausschließlich von Servicepartnern im Sinn des Punktes IV.2. vorgenommen werden.
 11. Ausfälle oder deutliche Fehlfunktionen des Kilometer- bzw. Betriebsstundenzählers sowie Beschädigungen der Verplombungen solcher Geräte hat der LN unverzüglich dem LG schriftlich bekannt zu geben und reparieren zu lassen. Der LN ist verpflichtet, sämtliche Informationen zur Feststellung der tatsächlichen Laufleistung (Fahrtenschreiber, etc.) herauszugeben. Soweit in einem solchen Fall über die Höhe der Laufleistung keine Einigung erzielt werden kann, hat der LG darüber ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen einzuholen.
 12. Der LN verpflichtet sich, den LG von jeder geplanten oder faktischen Stilllegung des Fahrzeuges für die Dauer von mehr als drei Monaten zu informieren und die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz vor Standschäden bei einem Servicepartner im Sinn des Punktes IV.2. auf eigene Kosten in Auftrag zu geben.
 13. Der LN hat das LO von Rechten Dritter freizuhalten. Von (auch gerichtlich und durch eine Behörde) geltend gemachten Ansprüchen Dritter auf das LO, dessen Diebstahl, Entwendung, grober Beschädigung oder Verlust ist der LG vom LN unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der LN trägt die Kosten für sämtliche Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter und/oder zur Wiederherstellung der Gewahrsame des LN oder des LG.
 14. Der LN ist verpflichtet, dem LG bei Buchführungspflicht seine Jahresbilanz, ansonsten seine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umgehend nach deren Fertigstellung, spätestens jedoch binnen einem Jahr nach dem Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres zu übermitteln, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung bedarf. Für den Fall, dass der LN dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt und einen oder mehrere Leasing- und/oder Ratenkaufverträge mit dem LG abgeschlossen hat, deren Bruttoanschaffungswerte den Betrag von insgesamt EUR 100.000,00 übersteigen, vereinbaren die Vertragsteile für jeden Vertrag eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von zwei monatlichen Bruttorenten sowie für jeden weiteren (angefangenen) Kalendermonat jeweils in Höhe der halben monatlichen Rate.
 15. Zur Unterstützung des LG bei der Prävention von Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) hat (je)der LN dem LG am Beginn und während der Dauer des Leasingverhältnisses alle Informationen und Unterlagen, insbesondere eine Kopie seines jeweils gültigen amtlichen Lichtbildausweises, dessen Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, und/oder seiner handelnden Organe bzw. Vertreter, zur Verfügung zu stellen und alle sonstigen Umstände im Sinn der §§ 40 ff BWG in der jeweils gültigen Fassung offenzulegen.
- ## VII. Entgelt, sonstige Kosten und Akontozahlungen
1. **Die vereinbarten Entgelte** sind Gegenleistung sowohl für die zeitliche Gebrauchsüberlassung des LO für die Dauer der Vertragslaufzeit als auch für die im Vertrag bestimmten Serviceleistungen bis zum Erreichen der vereinbarten Gesamtleistung. Diese sind vom LN auch für den Fall der Unbenutzbarkeit des LO aus welchen Gründen immer zu leisten. Diese Zahlungen **decken jedoch nicht allfällige Kosten, Aufwendungen oder sonstige Ansprüche des LG**, die mit diesem Vertrag, dem Betrieb oder der Erhaltung des LO im Zusammenhang stehen. Der LN ist darüber hinaus daher verpflichtet, insbesondere auch die nachstehenden Kosten zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen:
 - a) die gesetzlichen Rechtsgeschäftsgebühren auch für Vertragsverlängerungen (Punkt II.5.) und die Bearbeitungsgebühr,
 - b) die Kosten für den Einzug und die Schätzung (Punkt XII.2),
 - c) Aufwendungen Steuern, Gebühren, insbesondere für die An- und Abmeldung, und Strafen im Zusammenhang mit dem Besitz und der Nutzung des LO,
 - d) Abschleppkosten, Park- und Standgebühren,
 - e) Kosten der Typisierung oder für gesetzlich vorgeschriebene Änderungen, insbesondere Nachrüstungen am LO während der Vertragslaufzeit und

- f) nicht vom Vertrag abgedeckte Serviceleistungen im Sinn des Punktes IV.6..
2. Der LG ist berechtigt, eine entsprechende **Anpassung der monatlichen Raten sowie der Sätze für Mehrlaufleistungen vorzunehmen** bei [a] einer Erhöhung oder Ermäßigung des Kaufpreises für das LO zwischen dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Leasinganbotes durch den (ersten) LN und der Übergabe und [b] einer gesetzlichen Änderung von Steuern und Abgaben.
 3. **Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, wird das jeweils offene Kapital für die gesamte Vertragslaufzeit zu einem fixen Zinssatz verzinst, sodass Änderungen des Zinsniveaus keine Auswirkungen auf die Höhe der vereinbarten Entgelte haben.**
 4. Das vereinbarte einheitliche Vertragsentgelt setzt sich kalkulatorisch aus einer Leasing- und einer Servicekomponente zusammen und wird hinsichtlich letzterer auf der Grundlage der vom LN abgeschätzten Gesamtleistung kalkuliert. Mangels einer anderen Vereinbarung beträgt der Leasing-Kilometersatz 0,0005 und der Service-Kilometersatz 0,00007 (PKW) bzw. 0,0001 (Transporter und LKW) Prozent des jeweiligen Bruttoanschaffungspreises bzw. – sollte dieser im Vertrag nicht ausgewiesen sein – des jeweiligen Bruttolistenpreises.
 5. Übersteigt die tatsächliche Nutzung während der Vertragslaufzeit die aliquote Gesamtleistung um mehr als 25 Prozent, zumindest jedoch um 5.000 km, hat der LN den LG hiervon umgehend zu informieren und ihm – auch wiederholt bis zum Umfang der jeweils tatsächlichen Mehrlaufleistung – eine als Depot zu verbuchende Zahlung zu leisten, die sich wie folgt berechnet: Summe der vereinbarten Kilometersätze für Leasing und Serviceleistungen gemäß Punkt VII.4. x Gesamtleistung x Zeitfaktor (Restlaufzeit dividiert durch die Vertragslaufzeit). Der LN hat Anspruch darauf, dass (a) jener Anteil dieser Zahlung, der auf den Vertragsteil Service entfällt, als Vorauszahlung im Sinn des Punktes VIII. 1. gebucht wird und damit die Raten der Restlaufzeit entsprechend reduziert, wie auch darauf, dass (b) jener Anteil, der auf den Vertragsteil Leasing entfällt, zur Gänze vom LG zurückbezahlt wird, sobald sich die tatsächliche Nutzung wiederum auf die aliquote Laufleistung reduziert.
 6. Monatliche Zahlungen für das allenfalls vereinbarte Servicekomponente „Treibstoff“ im Sinn des Punktes V.C. stellen lediglich Akontierungen dar (Punkt V.3.).

VIII. Vorauszahlung und Depot

1. Eine vereinbarte Vorauszahlung wird bereits am Vertragsbeginn anteilig auf alle monatlichen Entgelte der Kalkulationsbasisdauer angerechnet.
2. Ein vereinbartes Depot wird erst anlässlich der Vertragsbeendigung mit allfälligen Forderungen des LG verrechnet. Der LG ist berechtigt, Depotzahlungen zur Abdeckung aller wie immer gearteter Forderungen zu verwenden, die ihm auch aus anderen Verträgen mit dem LN und/oder dem/n Mittragsteller(n) gegen diese zustehen. **Soweit eine Verzinsung dieser Zahlung erfolgen soll, muss diese ausdrücklich vereinbart werden und gilt in jedem Fall nur für die Zeit des aufrechten Vertrages.**
3. Sowohl eine Voraus- als auch eine Depotzahlung sind vor Übergabe an den LG oder den ausliefernden Händler zu leisten, der insoweit zum Inkasso berechtigt ist, widrigenfalls die Übergabe des LO ohne Verzugsfolgen für den LG verweigert werden kann. Während der Vertragslaufzeit ist die Rückforderung von Zahlungen nach diesem Vertragspunkt in jedem Fall ausgeschlossen.

IX. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Die monatlichen Raten werden jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Erfolgt die Zulassung des LO nicht an einem Monatsersten, hat der LN zusätzlich ein Benutzungsentgelt für den

Zeitraum zwischen dem Tag der Zulassung und dem nächstfolgenden Monatsersten (berechnet nach Tagen auf Basis von 1/30 der vereinbarten monatlichen Rate) zu bezahlen. Depot- und/oder Vorauszahlungen sowie die Rechtsgeschäfts- und Bearbeitungsgebühren sind umgehend nach Vertragsabschluss zu bezahlen.

2. Sonstige Ansprüche des LG im Sinn des Punktes VII.1. werden mit Rechnungsstellung zur sofortigen Zahlung fällig.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller Spesen, nur bei gesonderter Vereinbarung und stets nur zahlungshalber entgegengenommen
4. Gegen Ansprüche des LG ist jegliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des/r LN ausgeschlossen. Ist der LN Verbraucher, ist eine Aufrechnung hingegen zulässig für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des LG und jeweils mit Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag stehen, vom LG anerkannt, oder gerichtlich festgestellt wurden.
5. Soweit der LN Unternehmer ist, ist der LG berechtigt, gegen dessen Forderungen aus diesem Vertrag mit eigenen Forderungen, die dem LG auch nur gegen einen von mehreren LN aus anderen Verträgen bzw. Rechtstiteln zustehen, aufzurechnen.
6. **Ist der LN Unternehmer vereinbaren die Vertragsteile im Fall seines Zahlungsverzuges Verzugszinsen im Ausmaß von zwei Prozentpunkte über dem gesetzlichen Zinssatz gemäß § 456 UGB, andernfalls in Höhe von acht Prozent.**
7. Im Verzugsfall hat der LN pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr im Umfang von einem Prozent der eingemahnten Forderung, zumindest aber in Höhe von EUR 12,00 und zuzüglich aller Bankspesen, insbesondere aus einer allfälligen Rückbelastung, zu bezahlen.
8. Gerät der LN mit Zahlungen länger als sechs Wochen in Verzug, und hat der LG den LN unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt, stehen dem LG unbeschadet der Regelung des Punktes XV.2. lit. a folgende Rechte – auch kumulativ – zu:
 - a) Fälligestellung alle restlichen Entgelte bis zum Ende der Kalkulationsbasisdauer zur sofortigen Zahlung. Solange der Vertrag durch den LG nicht gemäß XV.2. lit. a aufgelöst wird, hat der LN die Möglichkeit, sich von dieser Zahlungsverpflichtung dadurch zu befreien, indem er längstens binnen 14 Tage ab Fälligestellung ein Drittel dieses Betrages an den LG bezahlt, wobei alle Zahlungen nach diesem Vertragspunkt jeweils als Depot im Sinn des Punktes VIII.2. zu verbuchen und abzurechnen sind; die übrigen Verpflichtungen des LN, insbesondere auf ungeschmälerter Zahlung rückständiger bzw. künftiger Raten, bleiben davon unberührt.
 - b) Einzug und Verwahrung des LO für die Dauer des Verzuges auf Kosten des LN bzw. Abnahme des Kennzeichens. Für diesen Fall ermächtigt der LN den LG, dessen Mitarbeiter und die von diesem beauftragten Dritten hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, die von ihm genutzten Grundstücke, Gebäude und sonstige Räumlichkeiten, wo sich das LO befindet oder befinden könnte, zu betreten und im Fall der Versperrung öffnen zu lassen, ohne Ansprüche auf Störung des ruhigen Besitzes geltend zu machen. Das LO wird an den LN ausgefolgt, wenn und sobald er das vertragswidrige Verhalten abstellt und alle Zahlungsrückstände ausgeglichen sind.
 - c) Verrechnung eines Risikozuschlages für alle restliche Rate für die gesamte restliche Vertragslaufzeit in Höhe von drei Prozentpunkten.
 - d) Verweigerung von Leistungen gemäß Punkt IV. und V. bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Rückstände einschließlich des Rechts auf Sperre der ausgegebenen Karten (Punkte VI.3., VI.8.B.1 und V.2).

X. Gewährleistung

A. Leasingkomponente

1. Der LG tritt mit Abschluss dieses Vertrages, jedoch aufschiebend bedingt mit der Übernahme des LO und Bestätigung seiner Mängelfreiheit durch den LN diesem sämtliche dem LG selbst aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden ab und nimmt der LN diese Abtretung an. Wenn und soweit hiervon Rechte umfasst sind, welche über die bereits gesetzlich zustehenden Ansprüche aus dem geschlossenen Kaufvertrag hinausgehen (z.B. Garantie), hat der LG diese dem LN über dessen Wunsch darzustellen. Mit Beendigung des Vertrages fallen diese Ansprüche wiederum an den LG zurück, was hiermit bereits vereinbart und mit der tatsächlichen Rückstellung bzw. dem Einzug des LO bewirkt wird.
2. Wenn der LN, so er als Verbraucher anzusehen ist, die ihm abgetretenen Ansprüche gegen den Lieferanten, Importeur oder Hersteller (gerichtlich) geltend macht, erfolgt dies auf sein Risiko und seine Kosten; dem LG hat er hierüber (laufend) zu berichten. Der LN hat den LG für den Fall des Vorliegens wesentlicher Mängel umgehend zu verständigen und dem LG eine Begutachtung des Mangels zu ermöglichen. Sollte der LN die ihm abgetretenen Ansprüche nicht umgehend gegenüber dem Lieferanten geltend machen, hat der LG das Recht nicht aber die Pflicht, vom LN die unentgeltliche Rückabtretung sämtlicher Rechte im Sinn des Punktes IX.1. zu fordern, um diese Ansprüche nach eigenem Ermessen, im eigenen Namen und auf eigenes Risiko geltend zu machen. Der LG hat jederzeit das hiermit vereinbarte Recht, dem LN die gegenständlichen Ansprüche wiederum unentgeltlich abzutreten. Wenn und soweit dem LN gesetzliche Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, nicht aber auch darüberhinausgehende Ansprüche etwa aus Garantie, gegenüber dem LG zustehen, die vom Lieferanten nicht (mehr) erfüllt werden können oder müssen, haftet der LG dem LN hierfür. Ansonsten sind ab der bewirkten Abtretung der Rechte im Sinn des Punktes IX.1. jedoch sämtliche dieser Ansprüche des LN gegen den LG ausgeschlossen.
3. Ist der LN hingegen Unternehmer, gilt entgegen den Regelungen des Punktes IX.2. Folgendes: Der LN ist verpflichtet, Ansprüche im Sinn des Punktes IX.1. umgehend und fristgerecht im eigenen Namen und auf eigenes Risiko gegenüber dem Lieferanten und/oder dem Hersteller nötigenfalls auch gerichtlich geltend zu machen und den LG hiervon vorab und laufend zu informieren. Eine allfällige Haftung des LG aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz wegen Mängel am LO einschließlich Mangelfolgeschäden ist ebenso ausgeschlossen, wie das Recht des LN aufgrund von Mängeln oder Schäden die monatlichen Raten oder sonstige Zahlungen zu reduzieren oder gar einzustellen.
4. Vom LN geltend gemachte Leistungsansprüche im Rahmen der Preisminderung oder Wandlung dürfen von diesem ausschließlich zur direkten Zahlung an den LG begehrt werden. Zahlungen dieser Art sind im Rahmen der Vertragsabrechnung zugunsten des LN als (weitere) Depotzahlung im Sinn des Punktes VIII.2. zu berücksichtigen. Ein Vergleich oder Verzicht über bzw. auf Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung bedarf jeweils der vorherigen Bestätigung des LG.
5. Den LG trifft für den Fall der Beschädigung oder des Untergangs auch infolge Zufalls bzw. höherer Gewalt keine Pflicht zur Instandsetzung des LO. Der LG haftet auch für keine bestimmte abgabenrechtliche Behandlung oder Einordnung dieses Vertrages durch die Finanzbehörden.

B. Servicekomponente

1. Dem LN stehen gegenüber dem LG lediglich Gewährleistungsansprüche für Leistungen der Servicepartner im Sinn des Punktes IV.2. nicht aber für Leistungen, welche der LN im Sinn des Punktes IV.4. selbst in Auftrag gibt, zu.

2. Für den Fall, dass der LN Unternehmer iSd § 1 KSchG ist, gilt Folgendes: Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Tag der Übergabe nach Durchführung der vertraglichen Leistung. Der LN hat zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war, er diesen gegenüber dem Servicepartner umgehend gerügt hat und der Mangel nicht dadurch hervorgerufen wurde, dass vertragswidrige Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden. Mängel an eingebauten Teilen können nach Wahl des LG bzw. des Servicepartners repariert oder ersetzt werden, wobei für den Fall unverhältnismäßig hoher Reparaturkosten auch angemessener Geldersatz geleistet werden kann, welcher mit der Höhe des für ein Vertragsjahr vom LN zu leistenden Entgelts begrenzt ist. Außer im Fall der Unzumutbarkeit hat der LN das Vertragsfahrzeug zur Durchführung der Gewährleistungsarbeiten auf eigene Gefahr und Kosten zu jenem Servicepartner, welche die ursprünglichen Leistungen erbracht hat, zu überstellen und wiederum dort zu übernehmen, wobei Ansprüche infolge Unbenutzbarkeit des Vertragsfahrzeuges während der Gewährleistungsarbeiten ebenso ausgeschlossen sind wie auch sonstige Mangelfolgeschäden, es sei denn, der LN weist dem LG jeweils grob fahrlässiges Verhalten nach.
3. Im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen im Sinn der Punkte IV.8.A. und B. tritt der LG dem LN hiermit bereits sämtliche den LG gegen den Servicepartner zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden ab und nimmt der LN diese Abtretung an, womit der LN die Geltendmachung allfälliger Ansprüche im eigenen Namen übernimmt. Eine Haftung des LG für solche Ansprüche wird damit einvernehmlich ausgeschlossen, wenn und soweit es sich nicht um gesetzliche Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche handelt, welche vom Servicepartner nicht (mehr) erfüllt werden können oder müssen. Vom LN geltend gemachte Leistungsansprüche im Rahmen der Preisminderung oder Wandlung dürfen von diesem ausschließlich zur direkten Zahlung an den LG begehrt werden. Ein Vergleich oder Verzicht über bzw. auf Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung bedarf jeweils der vorherigen Bestätigung des LG.

XI. Reparaturen und Schadensabwicklung

1. Der LN hat bei der Abwicklung von Schäden am LO, insbesondere bei möglichen Ersatzansprüchen gegen einen Versicherer oder Dritten,
 - a) umgehend eine entsprechende Versicherungsmeldung samt dem Hinweis zu erstatten, dass es sich um ein LO des LG handelt,
 - b) das LO zusammen mit einer entsprechenden Schadensmeldung einer entsprechenden Werkstätte im Sinn des Punktes VI.11. zur Schadensbegutachtung zu übergeben, wobei auf das bestehende Leasingverhältnis ausdrücklich hinzuweisen ist, und
 - c) bei Schäden, die einen Reparaturaufwand von (voraussichtlich) insgesamt EUR 1.500,00 inkl. USt. übersteigen, ohne Verzögerung den LG zu verständigen.
2. Der LN hat eine (Marken)Werkstätte im Sinn des Punktes VI.10. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Reparatur zu beauftragen und zu ermächtigen, allfällige Reparaturkosten beim Versicherer geltend zu machen und einzuziehen, es sei denn die leistungspflichtige Versicherung des LN oder Unfallgegners hätte das Vorliegen eines Totalschadens festgestellt. Soweit keine vollständige Deckung des Schadens durch eine Versicherung erfolgt, hat der LN nicht nur sämtliche Ansprüche der Werkstätte abzudecken, sondern umgehend alle aussichtsreichen Ansprüche gegen die Versicherung und/oder den Schädiger auf eigene Kosten notfalls gerichtlich geltend zu machen. Zahlungen aus dem Titel der Wertminderung sind an den LG auszufolgen und verbleiben als weitere Depotzahlung im Sinn des Punktes VIII.2. bis zur Endabrechnung bei diesem.

XII. Gefahrentragung und Haftung

1. Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übergabe des LO an den LN trifft diesen die Sachgefahr, sodass er unabhängig von einer allfälligen Beschädigung, eingeschränkter Benutzbarkeit, dem Untergang bzw. (wirtschaftlichen) Totalschaden, Diebstahl oder der Veruntreuung des LO seine laufenden vertraglichen Pflichten, insbesondere die Bezahlung der Raten zu erfüllen und den wirtschaftlichen Nachteil zu tragen hat.
2. Ansprüche des LG wegen Mängel am oder einer übermäßigen Wertminderung des LO können uneingeschränkt binnen drei Jahren nach dessen Rückstellung geltend gemacht werden.
3. Wenn sich der LG zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter bedient, haftet er dem LN, so dieser kein Verbraucher ist, nur für sein Auswahlverschulden und auch nur für den Fall groben Verschuldens solcher Personen.

XIII. Rückgabe und Einzug des LO

1. Bei Beendigung des Vertrages aus welchem Grund auch immer ist das LO vom LN umgehend, längstens jedoch binnen sieben Tagen hinsichtlich allfälliger Einbauten im vertragsgemäßen (Punkt VI.6.) und im verkehrssicheren Zustand mit allen zum LO gehörigen Papieren (Zulassungsschein, Serviceheft, letztem Prüfgutachten gemäß § 57a KFG, Bedienungsanleitungen etc.), Schlüsseln und mitgeliefertem Zubehör an den ursprünglich ausliefernden Händler zurückzustellen. Schäden am Fahrzeug sind vor der Rückstellung zu beheben; wenn und soweit dafür eine Versicherungsdeckung besteht, hat der LN zeitgerecht alle für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung erforderlichen Schritte selbst zu setzen. Stellt der LN das LO nicht fristgerecht oder nicht im vertragsgemäßen Zustand zurück, ist der LG berechtigt, das LO auf Kosten des LN einzuziehen und den vertragsgemäßen Zustand herstellen zu lassen bzw. dem LN den dafür erforderlichen und von einem Sachverständigen zu ermittelten Aufwand samt den Kosten des Gutachtens zu verrechnen.
2. Für den Fall der vom LN verschuldeten verzögerten Rückstellung ist dieser – außer für die Dauer einer Vertragsverlängerung gemäß Punkt II.5. – zur Bezahlung einer Konventionalstrafe verpflichtet in Höhe von 0,07 Prozent des Bruttolistenpreises des LO für jeden Tag des Verzuges.
3. Bei Rückgabe muss das LO in einem dem Alter, dem ursprünglichen Zustand bei Übergabe und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein, was außer bei Lastkraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf der Grundlage der ÖNORM V 5080 in der jeweils gültigen Fassung (Bewertungsmaßstab: jeweils Klasse 2) zu beurteilen ist oder – sollte diese auslaufen oder aufgehoben werden – auf Basis einer nachfolgenden oder mit dieser vergleichbaren Norm. Für den Fall, dass die Fälligkeit einer gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung des LO weniger als einen Monat nach dessen Zurückstellung eintritt hat der LN nicht nur die Kosten der Überprüfung selbst als auch der diesbezüglich erforderlichen Reparaturen und sonstiger Arbeiten zu übernehmen. Über den Zustand des LO und allenfalls auch über die Kosten der Instandsetzung bzw. Wertminderung wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten – der ursprüngliche Lieferant in Vertretung des LG – unterzeichnet.
4. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, ist jegliches Zurückbehaltungsrecht des LN, so er Unternehmer ist, ausgeschlossen.

XIV. Vorzeitige Auflösung

1. Vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit endet dieser Vertrag im Fall der Kündigung durch den LG gemäß Punkt II.4. und 5. gänzlich

und – jedoch nur hinsichtlich des Vertragsteils über die Serviceleistungen – mit dem Erreichen der vereinbarten Gesamtleistung (Punkt II.4.) jeweils automatisch und ohne dass es einer Auf lösungserklärung bedarf.

2. Bei Vorliegen wichtiger Gründe steht dem LG das Recht auf vorzeitige Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung zu, dies insbesondere auch, wenn
 - a) der LN mit Zahlungen länger als sechs Wochen in Verzug gerät und ihn der LG unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen erfolglos gemahnt hat,
 - b) der LN trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom LO einen vertragswidrigen oder nachteiligen Gebrauch macht, so z.B. wenn der LN vorgeschriebene Wartungsarbeiten oder Reparaturen nicht oder nicht durch befugte Werkstätten durchführen lässt, Ein- oder Umbauarbeiten, die über den in Punkt VI.6. beschriebenen Umfang hinausgehen, durchführen lässt, die vom LG nicht vorab genehmigt wurden, ohne Zustimmung des LG die vereinbarte Einsatzart bzw. Laufleistung erheblich ändert, das LO unzulässigerweise ins Ausland verbringt, an Dritte weitergibt, für den Zeitraum von mehr als sechs Monaten stilllegt oder dem LG das Besichtigungsrecht verweigert,
 - c) der LN oder der/die Mit Antragsteller beim Vertragsabschluss in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht, bzw. wesentliche Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat/haben oder seinen/ihren Meldepflichten nach Punkt XIV.3. nicht umgehend nachkommen und dem LG deshalb eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zumutbar ist,
 - d) im Fall des Punktes IV.8.A.3.,
 - e) der LN entgegen seiner Verpflichtung die Urkunden im Sinn des Punktes VI.4. nicht umgehend an den LG retourniert,
 - f) zwischen dem LG und dem LN mehr als vier Verträge dieser Art geschlossen wurden und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwei Monaten zumindest ein Viertel der Verträge – aus welchen Gründen immer – vorzeitig aufgelöst wurden,
 - g) der LN dem LG nicht sämtliche jeweils aktuellen Informationen bzw. Unterlagen im Sinn des Punktes VI.15. zur Verfügung stellt und
 - h) das LO endgültig untergeht oder gestohlen bzw. veruntreut wird und nicht innerhalb von drei Monaten wiederum aufgefunden werden kann, ihm ein wesentliches technisches, in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch unbehebbares Gebrechen anhaftet.
3. Dem LN steht das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund
 - a) im Fall des Punktes XIV.2. lit. h oder
 - b) für den Fall, dass ihm eine Fortsetzung des Vertrages aufgrund des Verhaltens des LG ebenso unzumutbar ist wie auch eine schriftliche Aufforderung an diesen, seinen vertraglichen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

XV. Vertragsabrechnung

1. Teilbeendigung der Servicekomponente
Wird die vereinbarte Gesamtleistung erreicht, kommt es zur Beendigung des Vertragsteils über die Serviceleistungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf aber auch ohne eine Reduktion der für die gesamte Vertragslaufzeit kalkulierten und vereinbarten Gesamtrate für die restliche Vertragsdauer (Punkte II.4.). Gegebenenfalls kann der LG die Leistung einer Depotzahlung gemäß Punkt VII.5. fordern, etwa auch wegen der Verletzung der Meldepflicht des LN gemäß Punkt VII.5., nach dem Erreichen der Gesamtleistung noch Vertragsleistungen erbracht, werden diese dem LN zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Vollbeendigung des Vertrages

Mit dem Erreichen des Vertragsendes ist folgende Abrechnung vorzunehmen:

- a) Mehr-/Minderlaufleistung: Für den Fall einer Laufleistungsdifferenz wird die darüberhinausgehende Mehr- oder Minderleistung mit dem vereinbarten Leasing-Kilometersatz multipliziert und dem LN angelastet bzw. gutgeschrieben. Ein Anspruch auf Minderkilometerentschädigung besteht lediglich bis zu einer Minderkilometerleistung von 25 Prozent.
- b) Schäden: Wenn und soweit über allfällige Schäden bzw. eine übermäßige Wertminderung nicht bereits im Rahmen des Rücknahmeprotokolles eine Einigung bzw. Regelung im Sinn von Punkt XIII.2. getroffen wurde, wird der LG darüber ein Gutachten eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen einholen, wobei der LN zum Ersatz der festgestellten Kosten der Instandsetzung verpflichtet ist. Die für die Gutachtenserstellung anfallenden Kosten hat jener Vertragsteil zu tragen, dessen Standpunkt das Gutachten weniger entspricht.
- c) Servicekomponente: Für den Fall einer Minderlaufleistung hat der LN Anspruch auf die Minderlaufleistung multipliziert mit dem vereinbarten Service-Kilometersatz jedoch höchstens im Umfang von 25 Prozent und auch nur, wenn und soweit dadurch der verbleibende Teil des Gesamtentgelts (Service-Kilometersatz multipliziert mit der vereinbarten Gesamtleistung) nicht geringer wird als der vom LG tatsächlich getätigte Aufwand (an Dritte geleistete Zahlungen für vertragliche Leistungen). Übersteigt der tatsächliche Aufwand das Gesamtentgelt, besteht sohin kein solcher Anspruch, jedoch kommt es auch zu keiner Nachverrechnung.

3. Vorzeitige Vertragsauflösung

Wurde der Vertrag gemäß Punkt XIV. aufgelöst, ist folgende Vertragsabrechnung vorzunehmen, wobei für den Fall, dass die exakte tatsächliche Laufleistung nicht (mehr) eruiert werden kann, von einer aliquoten Laufleistung ausgegangen wird:

- a) Die Kilometerberechnung erfolgt aliquot auf der Grundlage der bisherigen Vertragslaufzeit und ansonsten analog zur Regelung des Punktes XV.2. lit. a. Trifft den LN an der vorzeitigen Vertragsauflösung ein Verschulden, entfällt der Anspruch auf Abgeltung einer Minderkilometerleistung.
- b) Die Ansprüche aufgrund von Mängeln und Schäden am Fahrzeug entsprechen der Regelung des Punktes XV.2. lit. b.
- c) Servicekomponente: Die tatsächliche Laufleistung ist der anteiligen, zeitlich zu aliquotierende Gesamtleistung gegenüberzustellen und wird dem LN eine Mehrlaufleistung auf Basis der auf diese Weise berechneten Mehrkilometer multipliziert mit dem Service-Kilometersatz (Punkt VII.4.) verrechnet. Trifft den LN an der Vertragsbeendigung kein Verschulden, hat er Anspruch auf Minderkilometer analog zur Regelung des Punktes XIV.2. lit. a, wobei auch die 25 Prozentige Höchstgrenze im Verhältnis der vereinbarten zur tatsächlichen Vertragsdauer zu reduzieren ist. Trifft den LN an der vorzeitigen Vertragsbeendigung ein Verschulden ist der LG hingegen auch zur Nachverrechnung des tatsächlichen Aufwandes im Sinn des Punktes XIII.2. lit. c berechtigt, wenn und soweit dieser die bislang geleisteten Entgelte einschließlich allfälliger Nachzahlungen übersteigt.
- d) Zur Abgeltung aller übrigen Ansprüche des LG infolge vorzeitiger Vertragsbeendigung hat der LN für jeden Kalendermonat der restlichen Vertragslaufzeit 0,85 Prozent des Bruttoanschaffungswertes bzw. – sollte dieser im Vertrag nicht ausgewiesen sein – des jeweiligen Bruttolistenpreises zu bezahlen.

XVI. Sonstige Bestimmungen

1. Der LN darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des LG an Dritte übertragen. Der LG ist zur Übertragung von Ansprüchen und Rechten aus diesem Vertrag auf Dritte befugt, wenn dadurch die Rechtsposition des LN nicht oder nur unwesentlich verschlechtert wird.

2. **GPS-Daten:** Für den Fall, dass im LO eine entsprechende technische Vorrichtung eingebaut und das Fahrzeug in das System MBconnect aufgenommen ist und/oder für dieses Fahrzeug eine FleetBoard-Vereinbarung mit dem in diesem Vertrag angeführten Anbieter geschlossen wurde, erklärt der LN hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass der LG zur Sicherstellung seines gefährdet erscheinenden Eigentumsrechtes am LO jederzeit jedoch ausschließlich dessen aktuelle Standortdaten vom jeweiligen Telematikanbieter abrufen darf, wobei die Berufung des LG auf diesen Vertrag und die drohende Gefährdung des Eigentumsrechtes dabei ausreichend ist. Die Gefährdung des Eigentumsrechtes des LG gilt insbesondere dann als evident, wenn das LO nach (vorzeitiger) Vertragsbeendigung nicht fristgerecht (Punkt XIV.1.) an den LG zurückgestellt wird. Wechselt der LN seinen jeweils aktuellen Telematikanbieter, ist er verpflichtet, den LG hierüber umgehend zu informieren. Dem LN steht das Recht zu, diese Einwilligungserklärung jederzeit zum Teil oder zur Gänze zu widerrufen.

3. Der LN sowie etwaige Mit Antragsteller haben den LG jeweils umgehend und schriftlich folgende Informationen zu geben:

- a) Änderung des Namens bzw. der Firma, der Anschrift oder der Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse),
- b) bei Ablauf der Gültigkeitsdauer jenes amtlichen Lichtbildausweises, auf Basis dessen die Identitätsfeststellung am Vertragsbeginn erfolgt ist, die Daten des neuen bzw. eines noch gültigen amtlichen Lichtbildausweises durch Übersendung einer vollständig lesbaren Kopie (§ 40 Abs. 2 BWG),
- c) wesentliche Veränderungen ihrer wirtschaftlichen Lage bzw. innerhalb ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse einschließlich die Begründung, Änderung oder Beendigung von Treuhandverhältnissen daran sowie Änderungen in der Geschäftsführung,
- d) Ablegung des Vermögensverzeichnisses,
- e) Eröffnung von Insolvenzverfahren über deren Vermögen oder dahingehenden Anträgen.

4. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des LG an die jeweils zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse des jeweiligen LN bzw. Mit Antragstellers gelten diesem/n als zugegangen. Der LN stimmt hiermit ausdrücklich der elektronischen Rechnungsausstellung im Sinn des § 11 Abs. 2 UStG zu. Erklärungen an einen LN oder Mit Antragsteller gelten dadurch allen Vertragspartnern des LG als zugegangen, soweit sie Unternehmer sind.

5. Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber dem LG und Mitteilungen an ihn sind nur beachtlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden, wobei E-Mails das Schriftlichkeitsgebot erfüllen. Solche Erklärungen auch nur eines LN oder Mit Antragstellers wirken für und gegen alle übrigen, so sie Unternehmer sind. Ausschließlich der erste im Vertrag genannte LN gilt als Leistungsempfänger im Sinn des Umsatzsteuerrechtes.

6. Die gesamte abgabenrechtliche Behandlung und Bewertung des Ankaufs, des Abschlusses, der Abwicklung und der Abrechnung dieses Vertrages, insbesondere betreffend die Umsatzsteuer und die Normverbrauchsabgabe, erfolgen durch den LG auf der Grundlage der Angaben des LN. Sollte der LN, so er Unternehmer ist, insoweit falsche oder unvollständige Angaben (z.B. UID-Nummer) machen bzw. den LG nicht umgehend von allfälligen den LN betreffenden Änderung seiner steuerlichen Situation informieren, hat der LN dem LG den gesamten, nicht nur aus einer allfälligen steuerlichen Mehrbelastung entstehenden Schaden zu ersetzen, sondern auch den damit im Zusammenhang stehenden Aufwand zur Prüfung, (nachträglichen) Erklärung und allfälligen Abwehr des Steueranspruches.

7. Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind tunlichst einvernehmlich, nötigenfalls gerichtlich zu lösen. Es besteht kein außergerichtliches Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren.

XVII. Belehrung über ein Rücktrittsrecht nach dem KSchG

1. Der Verbraucher kann von seinem Angebot bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit.
2. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Punkt XVII.1. genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt hat. Für die Rücktrittserklärung gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.